



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/32-4-1992

**II-8499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

3794/AB

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

1993 -01- 25

Dr. Haider vom 25.11.1992, Zl. 3823/J-NR/1992

zu 3823/J

"Bleiberger Bergwerks-Union"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Die Fragen wurden an die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft weitergeleitet. Die Stellungnahme dieser Gesellschaft darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 22. Jänner 1993

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. K. H. H.', written in a cursive style.

BEILAGEZu Frage 1:

"Warum betrug der Kaufpreis für das Seehaus Saag 9a lediglich 120.000.-- Schilling, obwohl die Grundstückspreise und die Grundstückspreise in diesem Gebiet bereits 6.000 Schilling und mehr per Quadratmeter betragen?"

Weil es sich um ein wirtschaftlich abbruchreifes Objekt handelte; im Übrigen wurde der Vorgang durch den Revisionsverband gemeinnütziger Wohnungsgesellschaften geprüft und die korrekte Vorgangsweise der GEWOGE bei diesem Geschäftsfall bestätigt.

Zu Frage 2:

"Welche Rolle spielte bei diesem Verkauf BBU-Direktor Dr. Salzmann einerseits als 7-stündiges Vorstandsmitglied der BBU und andererseits als Aufsichtsratsvorsitzender der GEWOGE?"

Keine.

Zu Frage 3:

"Gab es Absprachen über eine spätere Nutzung von Wohneinheiten durch Herrn Dr. Salzmann?"

Nein, es gab keine Absprachen. Die Bedingungen für Dr. Salzmann entsprechen jenen der übrigen Mieter.

Zu Frage 4:

"Welche anderen BBU-Mitarbeiter kamen im Zuge dieses Verkaufs zu Wohnraum?"

Die Beantwortung würde Interessen Dritter verletzen.